

Datum: 08.06.2022  
Telefon: 0 233-48804  
Telefax: 0 233-989 48804  
Herr

**Sozialreferat**  
S-III-MF/A/WH

@muenchen.de

## **Risikobewertung für AsylbLG bei S-III-MF/A Rechtskreiswechsel vom AsylbLG zum SGB II bzw. SGB XII**

Seit dem 07.03.2022 sprachen in der Werinherstraße 89 täglich hunderte Flüchtlinge aus der Ukraine vor, um Leistungen nach dem AsylbLG zu beantragen. Da der Ansturm räumlich und personell nicht alleine von S-III-MF/A/WH zu bearbeiten war, entschied man sich, Fälle in Wohnungen im Sozialraum zu bearbeiten. Seit dem 16.03.2022 unterstützen die Sozialbürgerhäuser den Fachbereich „Hilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (S-III-MF/A/WH)“ bei der Bewältigung der enormen Antragsflut der ukrainischen Geflüchteten im AsylbLG. Die Mitarbeiter\*innen der Sozialbürgerhäuser erhielten hierzu eine Kurzschulung von S-III-MF/A/GSt und bearbeiten seitdem die Fälle in Wohnungen.

Schon vor der Ukraine-Krise war der Fachbereich S-III-MF/A/WH aufgrund des nicht mehr zeitgemäßen Fallzahlschlüssels von Anfang der neunziger Jahre und dem langfristigen Ausfall von Mitarbeiter\*innen stark belastet. Der zusätzliche Arbeitsaufwand konnte nur notdürftig durch die Aussetzung von Aufgaben (z. B. Unterhaltsprüfung, Aussetzen von § 1a-Anfragen) und die Unterstützung von Personal aus den Sozialbürgerhäusern aus dem SGB XII oder WJH ansatzweise geschafft werden. Dabei geht es seit dem 07.03.2022 nur noch um die Notversorgung aller Leistungsberechtigten, nicht mehr um eine rechtskonforme, vollumfängliche Bearbeitung.

Nachfolgend wird auf folgende Risiken eingegangen:

- **Die langanhaltende Belastung führt zu erschwerten Bedingungen beim Vollzug des AsylbLG:**

Die Mitarbeiter\*innen sind übermäßig mit dem Parteiverkehr und der Neuantragsaufnahme beschäftigt, so dass keine Zeit für die Bearbeitung von Anträgen auf weitere Leistungen wie z. B. auf Pflegeleistungen oder Leistungen der Eingliederungshilfe vorhanden ist. Gerade die Fälle von Pflege und kostenintensiven Behandlungen können nicht in der gewohnten Weise bearbeitet werden, es besteht das Risiko, dass anstehende Weiterbewilligungen nicht bzw. verspätet bearbeitet und überwiesen werden. Auch besteht die Gefahr, dass Leistungen ggf. zu Unrecht erbracht werden.

**Das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze wurde am 27.05.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:**

Zum 01.07.2022 hat der Gesetzgeber einen Sofortzuschlag (20 € mtl.) und eine Einmalzahlung (200 €) eingeführt. Die AsylbLG-Mitarbeiter\*innen müssen in den betroffenen Fällen manuelle Nachprüfungen vornehmen, damit die Einmalzahlung nicht unrechtmäßig ausgezahlt wird und zudem müssen über beide Leistungen Bescheide erlassen werden.

Die aktuelle Belastung lässt erkennen, dass die manuellen Prüfungen und der Bescheiderlass nicht bzw. nur teilweise erfolgen werden.

Das Risiko, dass zu Unrecht Einmalzahlungen (200 €) zur Auszahlung kommen, ist deutlich erhöht und führt zu monetären Schäden.

Diesbezüglich können sich auch Probleme bei der Kostenerstattung ergeben, wenn Leistungen, die zu Unrecht gewährt wurden, nicht von der ROB erstattet werden und die Kosten zu Lasten der LH München gehen.

- **Rückforderungen werden zurückgestellt (Jahresfrist ist zu beachten):**  
Diese Vorgehensweise ist ebenfalls von der Standardänderung umfasst, unter der Bedingung, dass die Jahresfrist für die Rückforderung eingehalten wird.

Die Einhaltung der Jahresfrist kann nicht mehr gewährleistet werden. Das Risiko ist hoch, dass anstehende Rückforderungen nicht mehr erfolgen können, weil die Jahresfrist verstrichen ist und zu Unrecht gewährte Sozialleistungen nicht zurückgefordert und beigetrieben werden. Insbesondere durch die Überlastung in den Sozialbürgerhäusern muss davon ausgegangen werden, dass Leistungen auch zu Unrecht ausbezahlt wurden. Rückforderungen werden dort nicht durchgeführt, so dass dies nach Rückgabe der Fallbearbeitung zusätzlichen Arbeitsaufwand bei S-III-MF/A/WH verursacht, was ggf. zu Verfristungen führen kann.

- **Gesetzliche Aufgabe bezüglich der Anspruchsgrundlagen**  
Prüfen, ob Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG bzw. die Nichtgewährung von höheren Leistungen analog dem SGB XII nach § 2 AsylbLG vorliegen, können aktuell nicht durchgeführt werden. Da hier eine gesetzliche Pflicht besteht, kann das längere Aussetzen der Prüfungen zu Problemen mit der Regierung von Oberbayern führen. Dies könnte Auswirkungen auf die Kostenerstattung haben.

- **Fehlendes Fachwissen im AsylbLG führt zu monetären Schäden:**  
Die unterstützenden Mitarbeiter\*innen aus dem SGB XII und der WJH verfügen über kein Wissen im AsylbLG. Sie haben für die Übernahme der Fallbearbeitung lediglich eine kurze fachliche Einweisung erhalten, um eine Versorgung für den täglichen Lebensunterhalt sicherzustellen. Komplexe Fälle können nicht rechtmäßig bearbeitet werden und führen zu Falschentscheidungen in der Leistungsgewährung. Insbesondere fehlen auch die notwendigen Kenntnisse in den sensiblen Bereichen der Hilfe zur Pflege und der Krankenhilfe, die zu Fehlentscheidungen führen. Das Risiko, dass zu Unrecht Leistungen im Rahmen des AsylbLG gewährt werden, ist hier sehr hoch. Noch drastischer ist die Situation beim Unterstützungspersonal aus anderen Bereichen. Da hier die wesentlichen Grundlagen der Sozialhilfe fehlen, können von diesen Mitarbeiter\*innen nur einfache Unterstützungsleistungen erbracht werden. Parteiverkehr und Fallbearbeitung muss, nach Abzug aller Mitarbeiter\*innen aus den SBH, vom Stammpersonal von S-III-MF/A/WH geschultert werden.

- **Erstattungsforderungen nach § 104 SGB X im Rahmen des AsylbLG können von den SGB XII-Mitarbeiter\*innen nicht beziffert/bearbeitet werden:**

Die Übergangsregelungen im SGB II und SGB XII lassen es zu, dass für die Zeit vom 01.06.2022 - 31.08.2022 Erstattungsanträge gestellt werden können.

Die Mitarbeiter\*innen aus den Sozialbürgerhäusern werden zur Fristwahrung noch dem Grunde nach die Erstattung beim SGB II, XII anmelden. Eine Bezifferung kann jedoch nicht durch die SGB XII-Sachbearbeitung erfolgen. Dies und die Überwachung des Einganges des Geldes muss von S-III-MF/A/WH für alle Fälle gemacht werden. Dies stellt eine zusätzliche wesentliche Arbeitsbelastung da.

#### **Arbeitsanfall bei S-III-MF/A/GST**

Die Fachsteuerung AsylbLG hat die Kolleg\*innen in den SBH im Rahmen der personellen Ressourcen soweit als möglich unterstützt. Jedoch hat sich gezeigt, dass trotz der vermeintlichen Nähe des SGB XII zum AsylbLG einerseits viel Unsicherheit in der Anwendung des AsylbLG, insbesondere auch in der Bearbeitung in LISSA Asyl bestand, andererseits schlicht aufgrund der massiven Überlastung durch die zahlreichen Vorsprachen der Leistungsberechtigten keine ordentliche Fallbearbeitung garantiert werden kann. Von finanziellen Schäden und massiven Nacharbeiten insb. im Hinblick auf die Kostenerstattung ggü. der ROB muss ausgegangen werden. Da die reguläre Einarbeitungszeit im AsylbLG mind. 3 Monate beträgt, kann in der kurzen Zeit nicht erwartet werden, dass die Kolleg\*innen das AsylbLG fehlerfrei und rechtssicher anwenden können.

Die Erwartung, die Kolleg\*innen in den SBH im Rahmen einer fachlichen Schulung an einem Nachmittag fit zu machen, war schlichtweg nicht erfüllbar.

Für die notwendige intensive fachliche Beratung fehlen bei S-III-MF/A/GSt auch die personellen Ressourcen.

Im Gegensatz zum bisherigen Personenkreis im AsylbLG, der ein Asylverfahren durchläuft, ist die Leistungsgewährung bei den ukrainischen Geflüchteten von zahlreichen Sonderregelungen geprägt. Die fachlichen Hinweise kamen teilweise sehr rudimentär und auch sehr unstrukturiert seitens der Fachaufsicht. Bis heute gibt es zu der Bearbeitung des Personenkreises für den fachlichen Vollzug kein IMS, lediglich zahlreiche E-Mails, die mehrfach und unsortiert weitergeleitet wurden. Die wichtigen fachlichen Informationen mussten, soweit sie denn vorhanden waren, gefiltert und aufbereitet werden.

Die Informationen werden mittels eines regelmäßig aktualisierten Newsletters Ukraine an die Sachbearbeiter\*innen weitergegeben. Daneben existiert aktuell eine Hotline (täglich 2 Stunden für Einzelfragen). Ein Arbeitsraum in WILMA wurde für ad hoc Infos angelegt. Zudem erfolgt wöchentlich ein Austausch auf operativer Ebene SBH/Fachsteuerung S-I-WH und Fachsteuerung S-III-MF/A/GSt.

Dennoch kann bei allen Bemühungen keine Garantie für eine rechtskonforme Bearbeitung der AsylbLG-Fälle übernommen werden.

Die Mitarbeiter\*innen von S-III-MF/A/WH und S-III-MF/A/GSt waren mit einer solchen Herausforderung bislang noch nicht konfrontiert. Selbst die Flüchtlingskrise 2015 ff war aufgrund der Rahmenbedingungen leichter zu meistern. Die Fälle aus den Sozialbürgerhäusern sollen, soweit es sich weiterhin um Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG handelt, in der Werinherstraße bearbeitet werden, jedoch erst, wenn die Übergangszeit für den Rechtskreiswechsel vorbei ist und alle Berechtigten ins SGB II oder SGB XII gewechselt sind. Auch braucht es dann für die weitere Bearbeitung der Bestandsfälle

und der aufgeschobenen Arbeiten weiteres Personal, da ansonsten mit monetären Schäden gerechnet werden muss. Die dauerhafte Überlastung führte bereits zu Ausfällen beim Personal wegen Krankheit, aber auch wegen Stellenwechsel. Weitere Ausfälle können nicht mehr vom Fachbereich aufgefangen werden.

Sollte eine Fallübergabe vor dem 31.08.2022 von den Sozialbürgerhäusern an die Werinherstraße erfolgen, ist aufgrund der Personalsituation wieder mit langen Schlangen von wartenden Antragsteller\*innen zu rechnen.